

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Salzatal (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG ISA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 12. Oktober 2021 (Beschluss-Nr. 2021/232-GR) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung legt die Schulbezirke der Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Salzatal fest.

§ 2

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind räumlich genau umrissene Gebiete der Gemeinde. Sie sind gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA vom Schulträger für alle Grundschulen festzulegen und dienen der festen Zuordnung der Schüler zu den vorhandenen Schulen.

§ 3

Schulbezirke

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule „Nördliches Salzatal“ in der Ortschaft Beesenstedt, Schloßstraße 1 wird wie folgt räumlich festgelegt:
 - Ortschaft Beesenstedt (Ortsteile: Beesenstedt, Naundorf, Schwittersdorf, Zörnitz)
 - Ortschaft Kloschwitz (Ortsteile: Johannashall, Kloschwitz, Rumpin, Trebitz)
 - Ortschaft Fienstedt und
 - Ortschaft Schochwitz (Ortsteile: Gorsleben, Krimpe, Räther, Schochwitz, Wils)

- (2) Der Schulbezirk der Grundschule Bennstedt in der Ortschaft Bennstedt, Rüstergarten 24 wird wie folgt räumlich festgelegt:
 - Ortschaft Bennstedt,
 - Ortschaft Zappendorf (Ortsteile: Köllme, Müllerdorf, Zappendorf) und
 - Ortsteil Schiepzig der Ortschaft Salzmünde

- (3) Der Schulbezirk der Weinberggrundschule Hohnstedt in der Ortschaft Hohnstedt, Hauptstraße 12 wird wie folgt räumlich festgelegt:
 - Ortschaft Hohnstedt

- (4) Der Schulbezirk der Grundschule Salzmünde in der Ortschaft Salzmünde, Schulstraße 11 wird wie folgt räumlich festgelegt:
- Ortschaft Salzmünde mit den Ortsteilen Benkendorf, Gödewitz, Neuragoczy, Pfützthal, Quillschina, Salzmünde und
 - Ortschaft Lieskau

§ 4

Schulträgervereinbarung

Die Schüler aus dem Ortsteil Langenbogen der Gemeinde Teutschenthal werden auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Teutschenthal in der Weinberggrundschule in der Ortschaft Höhnstedt, Hauptstraße 12 beschult.

§ 5

Ausnahmegenehmigung

Die Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht nach Einführung verbindlicher Schulbezirke grundsätzlich nur die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, ihnen wird durch Einzelfallentscheidung durch die Schulbehörde nach § 41 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA der Besuch einer anderen als der für sie örtlich zuständigen Grundschule gestattet oder es wird durch Verfügung der Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule festgelegt.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Salzatal (Schulbezirkssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzatal, den 18. März 2022

Dienstsigel

gez.
Zimmermann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Schulbezirkssatzung der Gemeinde Salzatal wurde gemäß § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), vom Landesschulamts Sachsen-Anhalt als Schulbehörde am 16. März 2022 zugestimmt.